

Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2012

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Steuerrecht:

Bemerkenswerte Änderungen der Vereinsrichtlinien

Aus dem Vereinsrecht:

Lobby-Gesetz: jetzt ist es da!

Die (oft) überforderten Rechnungsprüfer

Der Verein und die Marke

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

Impressum

Willkommen!

Der Herbst ist da – und mit ihm der 3. Vereinsrechtsnewsletter dieses Jahres. Sollten Sie diesen Newsletter zum ersten Mal bekommen, so heißen wir Sie herzlich willkommen in der Community der Vereinsrechts-Aficionados, alle anderen begrüßen wir als alte Bekannte. Auch dieses Mal gibt es wieder einen netten Mix aus den verschiedensten Rechtsgebieten, die das Vereinsrecht betreffen – und wie immer hoffen wir, dass auch für Sie etwas Interessantes dabei ist. Steht diesmal ein steuerrechtliches Thema: die Änderung der Vereinsrichtlinien, die an vielen Schraubchen dreht, für viele Vereine relevant sind. Also fangen wir gleich damit an:

Aus dem Steuerrecht

Bemerkenswerte Änderungen der Vereinsrichtlinien

In mehr oder weniger regelmäßigen Abständen wird die Grundlage der Besteuerung der Non-Profit-Organisationen (NPO), die sogenannten Vereinsrichtlinien, aktualisiert. Ursache dafür können einerseits gesetzliche Änderungen sein, wie zB die Ausweitung der Spendenbegünstigung auf Umwelt-, Natur- und – mit Einschränkungen – Tierschutz. Darüber haben wir im Newsletter vom Juni 2011 berichtet. Häufiger werden die Vereinsrichtlinien jedoch aufgrund von **Änderungen der Verwaltungspraxis** upgedated. Man könnte auch sagen: aufgrund von Änderungen in der Lenkung der Verwaltungspraxis. Schließlich werden die Vereinsrichtlinien vom Finanzministerium herausgegeben und die Finanzämter vor Ort sind angehalten, sich an diese zu halten.

Wenn wir die Vereinsrichtlinien als die Grundlage der NPO-Besteuerung bezeichnet haben, so ist das insofern richtig, als sie die Grundlage der Besteuerung **in der Praxis** darstellen. Die eigentliche Grundlage ist natürlich das Gesetz, nur kann dieses nicht auf die Vielzahl der Einzelfälle, die im Vereinsleben vorkommen, eingehen. Und genau dafür gibt es die

Vereinsrichtlinien.

Im Rahmen der vergangenen Newsletter sind wir immer wieder darauf zu sprechen gekommen, daher jetzt nur kurz – sozusagen als kleine Auffrischung: Die Vereinsrichtlinien stellen in weiten Bereichen **Begünstigungen** dar, die streng genommen im Gesetz keine Deckung finden. Daher gelten sie grundsätzlich, aber nur gegenüber dem Finanzamt. Sollte man sich aus welchen Gründen auch immer mit dem Finanzamt nicht einigen können und ein Streit über eine steuerliche Angelegenheit landet bei der nächsten Instanz (beim Unabhängigen Finanzsenat, UFS), so muss man damit rechnen, dass die Begünstigungen der Vereinsrichtlinien nicht gewährt werden. Regelmäßig stellen der UFS und in weiterer Folge der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Vereinsrichtlinien in wichtigen Bereichen dem Gesetz widersprechen und daher nicht anzuwenden sind.

Im **Juni 2012** wurde die letzte große **Änderung** der Vereinsrichtlinien veröffentlicht. Hier ein kurzer Abriss über die Neuerungen (die Fortsetzung folgt im 4. Newsletter dieses Jahres, der Anfang Dezember erscheinen wird):

- Der **Mitgliedsbeitrag** eines gemeinnützigen Vereins darf nicht so hoch sein, dass er für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung **nicht erschwinglich** ist. Elitarismus durch besonders hohe Mitgliedsbeiträge soll daher nicht steuerlich gefördert werden. Jene Höhe, die gerade noch akzeptiert wird, liegt nun bei **EUR 2.160,00 pro Jahr** (EUR 180,00 pro Monat). Bisher lag die Grenze bei EUR 1.800,00 pro Jahr. Es steht nicht explizit in den Richtlinien, ist aber wohl sinngemäß zu ergänzen, dass dieser Grenzwert wohl nur für natürliche Personen gilt und nicht für Organisationen als Mitglieder, da diese üblicherweise über mehr finanzielle Mittel verfügen. Ein höherer Mitgliedsbeitrag für Organisationen ist daher durchaus vertretbar. Aber Vorsicht: Sollte mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag für Organisationen eine konkrete **Gegenleistung** verbunden sein, handelt es sich um **unechte Mitgliedsbeiträge**, die ihrerseits wiederum zu unangenehmen steuerlichen Konsequenzen führen können (Näheres dazu kommt im nächsten Newsletter). Hier nur ein Stichwort: Damit sind wir im Leistungsaustausch!
- Voraussetzung für die Zuerkennung des Status der steuerlichen Gemeinnützigkeit war bisher und ist weiterhin die positive Einstellung der Bevölkerung zu den Förderzielen der NPO. Dies wurde nun auch auf die **tatsächliche Geschäftsführung** ausgedehnt. Große Änderungen sind dadurch nicht zu erwarten, denn schließlich bestand bereits bisher die Anforderung an eine wirtschaftliche und sparsame Geschäftsführung.
- Ist eine NPO „**mildtätig**“ und erfüllt sie weitere Voraussetzungen, dann stehen ihr sowohl die steuerlichen Begünstigungen zu als auch können Spender ihre Spenden steuerlich geltend machen. Als mildtätig gilt u.a. die Unterstützung von materiell hilfsbedürftigen Personen („**Arme**“). Wer als „arm“ anzusehen ist, richtet sich nach § 293 ASVG, dort stehen die anzuwendenden Richtsätze (EUR 815 pro Monat für Einzelpersonen, EUR 1.222 für in gemeinsamem Haushalt Lebende).
- **Klarstellungen** wurden im Zusammenhang mit der **Spendenbegünstigung** getroffen: Die **Auflösungsbestimmung** in den Statuten muss vorsehen, dass bei Auflösung der NPO das verbleibende Vermögen genau für jene Zwecke verwendet wird, die in den Statuten als spendenbe-

günstige Zwecke angeführt sind. (**Überprüfen** Sie diese Ihre Statutenbestimmung! Bei Zweifelsfällen helfen wir gern.) Weiters: Die **Zuständigkeit** liegt österreichweit beim Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk in Wien. Organisationen, die neu in die Liste der spendenbegünstigten Rechtsträger aufgenommen werden wollen, ist zu empfehlen, die Statuten zur Vorbegutachtung dorthin einzusenden. Auf diese Weise können informell Statutenmängel vor der eigentlichen Einreichung behoben werden. (Natürlich: Wie dann Ihre tatsächliche Geschäftsführung aussieht, kann auch das Finanzamt nicht im Vorhinein wissen.)

- **Sponsoring** liegt vor, wenn NPOs gegen angemessene **Gegenleistung** für Unternehmen werben. Was ist jedoch angemessen? Klargestellt wird nun, dass es für Kulturvereine auf die **regionale Breitenwirkung** ankommt. Anders ausgedrückt: solange eine **regionale Breitenwirkung** gegeben ist, wird unterstellt, dass die Gegenleistung angemessen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch Sponsorzahlungen an **kleine Kulturorganisationen** beim Unternehmen steuerlich abzugsfähig sind.

Analog dazu wurde klargestellt, dass Kulturveranstaltungen indirekt auch **regionale wirtschaftliche und touristische Interessen** fördern können, ohne dass dies zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen führt.

- Neu: **Steuerpflicht** auch für **realisierte Wertsteigerungen von Aktien, von GmbH-Anteile** sowie für **Grundstücke**, die zur Erzielung von Einkünften aus Vermögensverwaltung (Vermietung) dienen, siehe dazu auch unseren Newsletter vom Juni 2012.
- Bei **Zeitschriften, Broschüren, Büchern** etc muss unterschieden werden, ob diese unentgeltlich, entgeltlich zum Selbstkostenpreis oder entgeltlich mit Gewinn vertrieben werden.

Die **Veräußerung mit Gewinn** ist einfach zu beurteilen: es liegt ein **Gewerbebetrieb** vor, der volle Umsatz (USt)- und Körperschaftsteuer(KSt)pflcht nach sich zieht. Weiters ist unter Umständen eine Ausnahmegenehmigung für den Verein erforderlich (siehe Newsletter vom März 2011).

Bei der **unentgeltlichen Herausgabe** muss unterschieden werden, ob die Finanzierung über **Inserate** erfolgt oder nicht. Werden keine Inserate geschaltet, sind keine Einnahmen und somit auch keine steuerlichen Fragen gegeben, sofern der inhaltlich der Zeitung dem Vereinszweck entspricht. Liegen Inseratenschaltungen vor, dann sollten diese maximal 25% der Gesamtseitenzahl umfassen. In diesem Fall liegt noch ein einheitlicher unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor (keine Umsatzsteuerpflicht – außer man in die Umsatzsteuerpflicht optiert – und auch keine Körperschaftsteuer für Zufallsgewinne). Bei Überschreiten der 25%-Seitenzahlgrenze für Inserate liegt ein einheitlicher schädlicher Betrieb vor, der wiederum volle Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht nach sich zieht.

Beim **Verkauf zu Selbstkosten** wird zusätzlich zur 25%-Grenze eine 50%-Grenze eingeführt, und zwar entweder hinsichtlich der Werbeeinnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen oder hinsichtlich der Seitenzahl im Zusammenhang mit dem Vereinszweck im Verhältnis zur gesamten Seitenzahl. Bis 25% liegt ein einheitlicher unentbehrlicher Hilfsbetrieb vor (keine USt- und KSt-Pflicht). Zwischen 25% und 50% ist

ein entbehrlicher Hilfsbetrieb gegeben (keine USt-Pflicht, jedoch KSt-Pflicht für Zufallsgewinne). Ab 50% liegt ein schädlicher Betrieb vor (volle USt- und KSt-Pflicht). Dazu zur Verdeutlichung einige Beispiele:

- a) Entgeltlich zu Selbstkosten abgegebene Vereinszeitung, wobei die Inserateneinnahmen 60% der Gesamteinnahmen ausmachen. Die Seitenzahl der Inserate im Verhältnis zu zur Gesamtseitenzahl beträgt 20%. Weitere vereinszweckfremde Seiten liegen nicht vor. Ergebnis: Die vereinszweckfremden Seiten betragen zwar nur 20%, jedoch überschreiten die Inserateneinnahmen die 50%-Grenze, es liegt daher ein einheitlicher schädlicher Betrieb (volle USt- und KSt-Pflicht) vor.
- b) Entgeltlich zu Selbstkosten abgegebene Vereinszeitung, wobei auf 10 von 50 Seiten inseriert wird. Die Inserateneinnahmen betragen 20% der Gesamteinnahmen der Vereinszeitung. Weitere 10 Seiten können dem Vereinszweck nicht zugeordnet werden. Ergebnis: Die Werbeeinnahmen überschreiten zwar die 25%-Grenze nicht, jedoch stehen 20 von 50 Seiten – somit 40% - nicht im Zusammenhang mit dem Vereinszweck (10 Seiten Werbung sowie weitere 10 vereinszweckfremde Seiten). Es ist daher ein entbehrlicher Hilfsbetrieb gegeben (keine USt-Pflicht, KSt-Pflicht für Zufallsgewinne).
- c) Unentgeltlich abgegebene Vereinszeitung mit 15% Inseratenanteil (auf die Seitenzahl bezogen). Die übrigen Seiten sind inhaltlich mit dem Vereinszweck verbunden. Ergebnis: die 25%-Grenze für unentgeltlich abgegebene Vereinszeitungen wird nicht überschritten, daher unentbehrlicher Hilfsbetrieb (keine USt-, keine KSt-Pflicht). Bei 30%igem Inseratenanteil wäre ein schädlicher Betrieb gegeben, da für unentgeltlich abgegebene Druckschriften nur die 25%-Grenze für Werbeeinnahmen relevant ist.

Fortsetzung folgt im nächsten Newsletter.

Aus dem Vereinsrecht

Lobby-Gesetz: jetzt ist es da!

In unserem letzten Newsletter haben wir über das bevorstehende Gesetz kurz berichtet. Nun liegt das **Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz** in Gestalt des BGBl I 2012/64 vor und tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Es „regelt Verhaltens- und Registrierungspflichten bei Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll“. Bei Lobbying geht es um Interessenvertretung, und da viele Vereine ihre Aufgabe (auch) in der Vertretung bestimmter Interessen sehen, kann das LobbyG auch auf so manchen Verein anwendbar sein.

§ 4 LobbyG bringt Begriffsbestimmungen. **Lobbying-Tätigkeit** ist jeder organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur Einflussnahme iSd § 1 (also auf bestimmte Entscheidungsprozesse in Gesetz-

gebung oder Vollziehung) im Interesse eines Auftraggebers. Für Vereine wesentlich ist die Definition des § 4 Z 8: Ein **Interessenverband** ist ein Verein oder vertraglicher Zusammenschluss mehrerer Personen, zu dessen Aktivitäten die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen gehört und der weder ein Lobbying-Unternehmen noch ein Selbstverwaltungskörper ist. Unter diesen Begriff fallen einerseits Verbände, die gemeinsame wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder vertreten, aber auch gemeinnützige oder mildtätige Organisationen. Im Einzelfall kann so ein Interessenverband neben der Wahrung gemeinsamer Interessen auch einen entgeltlichen Lobbying-Auftrag erfüllen. Das schadet zwar seinem Charakter als Interessenverband nicht, er hat dann allerdings für diesen Auftrag die Anforderung **an Lobbying-Unternehmen** zu beachten.

Gemäß § 4 Z 3 sind Lobbying-Unternehmen solche, zu deren Geschäftsgegenstand auch die Übernahme und die Erfüllung eines Lobbying-Auftrags gehört, selbst wenn diese Unternehmen nicht auf Dauer angelegt sind.

Wer eine Lobbying-Tätigkeit betreibt oder eine Interessenvertretung wahrnimmt, hat gemäß § 6 bei jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger seine Aufgabe so wie die Identität und die spezifischen Anliegen seines Auftrags- oder Dienstgebers oder Interessenverbandes darzulegen, hat es weiters zu unterlassen, sich Informationen auf unlautere Art und Weise zu beschaffen, hat die ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung stehenden Informationen wahrheitsgemäß weiterzugeben, hat sich über die für den Funktionsträger kundgemachten Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese Einschränkung zu beachten sowie schließlich sich jedes unlauteren oder unangemessenen Drucks auf Funktionsträger zu enthalten.

Ist ein Verein ausnahmsweise als Lobbying-Unternehmen zu betrachten, dann hat dieses Lobbying-Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 LobbyG seinem Auftraggeber eine Honorarschätzung bekanntzugeben, muss ihn unverzüglich über eine Überschreitung dieser Schätzung informieren und hat es zu unterlassen, im Kontakt mit Auftraggebern und Kunden ein nicht bestehendes Auftrags- oder Beratungsverhältnis zu einem Funktionsträger zu behaupten. Außerdem muss es seinen Auftraggeber auf die mit einem Lobbying-Auftrag verbundenen **Registrierungspflichten** hinweisen. Sowohl Lobbying-Unternehmen wie auch Interessensverbände müssen sich nämlich in ein Lobbying- und Interessenvertretungsregister (§ 9) eintragen lassen.

Lobbying-Unternehmen kommen in die Abteilung A1, Interessenverbände (gemäß § 12 Abs. 2) in die Abteilung D, wo sie mit Name, Sitz, Anschrift, einer Umschreibung ihres Aufgabenbereichs etc. registriert werden. Außerdem haben Interessenverbände dem Register innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Gesamtzahl der bei ihnen überwiegend als Interessenvertreter tätigen Personen und innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die von ihrem Rechnungs- oder Abschlussprüfer oder einem sonstigen statutarisch oder gesetzlich eingerichteten Kontrollorgan bestätigten geschätzten Kosten der Interessenvertretung bekanntzugeben. Wie sich der Gesetzgeber vorstellt, die reine Interessenvertretungstätigkeit von der sonstigen Vereinstätigkeit abzugrenzen und genau zu wissen, welche Kosten nun auf die Interessenvertretung entfallen, wissen wir nicht. Der Amtschimmel wird wohl zufrieden sein, wenn man ihn mit groben Schätzun-

gen, die irgendwie plausibel sein müssen, füttert.

Interessenverbände können ihren **Registrierungspflichten** auch dadurch nachkommen, dass sie unter ihrem Namen einen elektronischen Link auf eine Website, auf der die vorgenannten Daten veröffentlicht sind, zur Eintragung bekanntgeben (§ 12 Abs. 3). Die Datenbekanntgabeverpflichtungen für mehrere Interessenverbände können auch durch eine für diese einschreitende Einrichtung (also etwa durch einen Verband für seine Mitgliedsvereine) erfüllt werden (§ 12 Abs. 4). So kann etwa ein Bundesverband einen Link legen, über den auf sämtliche Mitgliedsvereine und Unterorganisationen in den Ländern verwiesen wird. Die Gebühren für die Eingabe zur Ersteintragung eines Interessenverbands in das Register betragen EUR 100,00.

Keine Pflicht ohne Konsequenz für deren Nichtbefolgung: Wer eine Lobbying-Tätigkeit ausübt, ohne registriert zu sein, riskiert eine **Verwaltungsstrafe**. Viel heikler ist allerdings, dass gemäß § 15 ein Lobbying-Auftrag nichtig ist, wenn er entgegen § 5 Abs. 1 mit einem nicht zur Eintragung bekanntgegebenen oder eingetragenen Lobbying-Unternehmen geschlossen wird oder entgegen § 5 Abs. 2 nicht zur Eintragung bekanntgegeben oder eingetragen wird. Was jemand wissentlich für einen solchen Auftrag gegeben hat, **verfällt** zu Gunsten des Bundes.

Nach diesem Aufbau dramatischer Spannung kommen wir nun zu den **Ausnahmen**:

Gemäß § 2 Z 2 ist das LobbyG überhaupt nicht anzuwenden auf Tätigkeiten einer Person, mit denen diese **nicht-unternehmerische eigene Interessen** wahrnimmt. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage reihen unter diese Ausnahmebestimmungen auch den Fall ein, wenn sich mehrere Personen zur Beförderung ihrer privaten Interessen zusammen tun, etwa wenn eine **Bürgerinitiative** die Verkehrsbelastung in der Nachbarschaft durch Interventionen und andere Aktionen verringern möchte.

Auf die Interessenvertretung durch Interessenverbände ist das Gesetz nur mit seinen Verhaltenspflichten nach § 6 und der Registrierungspflicht nach § 12 anzuwenden. Aber nochmals: Wenn ein Interessenverband ausnahmsweise eine entgeltliche Lobbying-Aufgabe übernimmt, unterliegt er wiederum diesbezüglich voll dem Gesetz!

Ausgenommen sind auch Verbände, die keine Dienstnehmer als Interessenvertreter beschäftigen, womit vor allem „kleine“ Vereine, die nicht über eine für die Interessenvertretung organisierte Struktur verfügen, zur Gänze aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Ein Interessenverband, der daher ganz eindeutige Lobbying-Tätigkeit (für die Interessen der Mitglieder, nicht für dritte Auftraggeber) betreibt, wird daher gut daran tun, diese Lobbying-Tätigkeit von seinen Funktionsträgern unentgeltlich durchführen zu lassen – und schon ist er dem Gesetz entwischt.

Die (oft) überforderten Rechnungsprüfer

Der erste Satz des § 21 Absatz 2 Vereinsgesetz lautet: *Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Ver-*

wendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Und genau das, und am besten nichts anderes, sollte in den Vereinsstatuten stehen, wenn es um die Definition der Aufgaben der Rechnungsprüfer geht. Jedenfalls nicht weniger (das wäre gesetzwidrig) und wohl auch nicht mehr – denn das kann leicht zu einer Überforderung der Rechnungsprüfer führen. Und dann finden Sie entweder niemanden, der den Job macht – oder es findet sich jemand, der vermutlich die Statuten nicht genau gelesen hat und nicht weiß, worauf er sich da einlässt.

Die „laufende Geschäftskontrolle“, wie man es in vielen Statuten lesen kann, sollte den Rechnungsprüfern **nicht** auferlegt werden, auch wenn dies Musterstatuten (wie etwa jene des BMI auf dessen Website) so empfehlen. Denn das hieße ja nichts anderes, als dass die Rechnungsprüfer ständig hinter jedem Geschäft, das der Verein abschließt, hinterher sein müssten, zumindest aber in extrem kurzen Abständen sowohl die formale als auch die statutengemäße Korrektheit überprüfen müssten. Ein in „normaler“, ehrenamtlicher, Rechnungsprüfer kann das nicht schaffen - übernimmt er diese Verpflichtung aber, weil sie in den Statuten steht, so kann er am Ende mit einer netten Haftung, weil er etwas übersehen hat, dastehen.

Und weil wir gerade von den Rechnungsprüfern reden: Immer mehr Vereine legen sich (meist aus steuerrechtlichen Gründen) eine **Tochtergesellschaft** zu, an der sie zu 100 % oder teilweise beteiligt sind. Meist ist das eine ausgezeichnete Idee – aber manchmal argwöhnt dann das Vereinsvolk, das auf diese Weise finanzielle Transaktionen stattfinden, von denen das gemeine Volk nichts erfahren soll. Wo stehen da die Rechnungsprüfer? In das Rechnungswesen einer **Tochtergesellschaft** haben die **Rechnungsprüfer keinen Einblick**, sofern sowohl die Vereinsstatuten wie auch der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft dies nicht ausdrücklich vorsehen. Um das Entstehen von Gerüchten unter den Mitgliedern zu vermeiden, kann aber gerade das durchaus angebracht sein. Insbesondere Vereine, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder ihrer Finanzierung (zB durch öffentliche Förderungen) im Licht der Öffentlichkeit (und damit der Medien) stehen, sind wahrscheinlich gut beraten, jeglichen Verdacht, in einem „zweiten Rechnungskreis“ geschehe Unlauteres, dadurch zu zerstreuen, dass sämtliche Organisationen, über die der Verein seine Geschäfte abwickelt, der Kontrolle der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers) unterliegen.

Der Verein und die Marke

Oft gestattet ein **Verband** seinen Mitgliedsvereinen, eine dem Verband gehörende **Marke** zu benutzen. Dass diese Marke – sei es als Wortmarke, Bildmarke oder Wort-Bild-Marke - beim Patentamt registriert ist, setzen wir als selbstverständlich voraus. Es empfiehlt sich davon abgesehen unbedingt, die Nutzung dieser Marke (zu der die Mitgliedsvereine sogar auch verpflichtet werden können, was im Sinn eines einheitlichen Auftretens nach außen zweckmäßig ist) mit einem **Markenlizenzierungsvertrag** zu regeln. Darin müssen jedenfalls die Bedingungen, unter denen dem Lizenznehmer die Nutzung der Marke gestattet ist, so wie die Art und Weise, in der die Marke zu verwenden ist, aufgelistet werden; der lizenzerteilende Verband muss auch die Möglichkeit haben, dem Lizenznehmer, der die Marke vereinbarungswidrig nutzt, deren Nutzung wieder zu entziehen.

Achtung: Es gilt der „**Benutzungszwang**“. Wer seine Marke fünf Jahre lang nicht nutzt, läuft Gefahr, sie auf Grund des Löschungsantrags eines anderen, der an dieser Marke vielleicht interessiert wäre, zu verlieren, auch kann eine solche Marke einem anderen, der eine verwechselbar ähnliche Marke benutzt, nicht mehr entgegengehalten werden.

Termine für Vereinspraktiker – Seminare bei ARS

5.10.2012: Lummerstorfer, Renner, Konwitschka: **Die gemeinnützige GmbH - Ein Weg für NPOs, Steuerbegünstigungen und Unternehmertum zu verbinden?**

5.11.2012: Höhne, Lummerstorfer, Bartalos u. a.: **Der Verein – Aktuelle Rechts- & Steuerfragen**

23.11.2012: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsatzung – kreativ oder copy & paste?**

Details zu diesen Seminaren finden Sie unter www.ars.at, Menüpunkt "Non Profit". Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at